|  |
| --- |
| Adresse Untersuchungsrichteramt |
| Sachbearbeiter TelefonE-MailGeschäftsnummer / Briefnummer | Datum |

**Strafanzeige Durchführung der periodischen Abgaskontrolle**

Anrede

Sachverhalt schildern, evtl. Resultate weiterer Abklärungen (z.B. Ortstermine, Besprechungen)

Nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983, Artikel 46 Absatz 1, ist jedermann verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

Wer dies vorsätzlich verweigert, wird mit einer Busse bestraft. Im vorliegenden Fall erheben wir daher, gestützt auf Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe o des USG, Strafanzeige und senden Ihnen die Originalakten zu.

Wir bitten Sie, die notwendigen Verfahren einzuleiten, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit festzustellen.

Grussformel

**Beilage**

- Originalakten *(z.B. Kontrollrapport, bereits ausgestellte Verfügungen)*